

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## § 1

### Allgemeines

- (1) Sämtlichen Angeboten und Lieferungen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.
- (2) Widersprechende Bedingungen oder Auftrags- bzw. Einkaufsbestätigungen des Käufers bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer. Fehlt diese, gehen schriftliche Verkaufsbestätigungen des Verkäufers anderslautenden Vereinbarungen vor.
- (3) Wird keine besondere schriftliche Verkaufsbestätigung erteilt, dann sind die Bedingungen der Rechnungen Vertragsinhalt. Besondere schriftlichen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern gehen den gedruckten Bedingungen vor.
- (4) Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haftet nicht für seine Erfüllungsgehilfen.

## § 2

### Angebote und Preise

- (1) Alte Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit für den Verkäufer freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- (2) In allen Fällen gilt der Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
- (3) Für die Lieferungen und Berechnungen des Verkäufers gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Verkäuferin für diese Ware allgemein verlangten Preise, sofern nicht andere Preisfestlegungen vereinbart oder bestätigt sind.
- (4) Sofern über die zu liefernden Qualitäten keine ausdrücklichen Vereinbarungen erfolgten, ist jeweils gesunde handelsübliche Qualität zu liefern.

## § 3

### Versand und Lieferung

- (1) Die Ware weist unversichert und in jedem Falle auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch dann, wenn die Ware in eigenen Transportmitteln des Verkäufers befördert wird. Die Ware wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers versichert. Bei Beschädigung oder Untergang der Ware hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatzleistung. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über. Der Verkäufer erklärt sich grundsätzlich bereit, etwaige ihm zustehende Schadensersatzansprüche anlässlich des Verlustes oder der Beschädigung der Ware an den Käufer abzutreten, wenn auf franko-Basis verkauft worden ist.
- (2) Werden „ca.-Mengen“ beim Verkauf vereinbart, so ist der Verkäufer zu 10% Mehr- oder Minderlieferung berechtigt. Maßgebend ist das Abgangsgewicht. Für normalen Gewichtschwund während des Transports haftet der Verkäufer nicht.
- (3) Ist keine Lieferfrist vereinbart, so erfolgt die Lieferung nach Möglichkeit. Vereinbarte Lieferfristen setzen unbehinderte Versandmöglichkeiten voraus.
- (4) Der Verkäufer ist jedoch berechtigt innerhalb dieser vereinbarten Lieferfrist Abnahmezeitpunkte und ratielle Liefermengen zu bestimmen, wenn das seiner Interessenlage entspricht.
- (5) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und gesunder Ankunft der Ware beim Verkäufer. Bei höherer Gewalt entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfristen. Das gleiche gilt bei Verkehrsstörungen, Wagen- und Energiemangel, Verfügungen von Behörden, Ein- und Ausfuhrverboten, Behinderung oder Einstellung der Schifffahrt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. In diesem Falle hat der Verkäufer die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag für die noch zu liefernden Mengen zurückzutreten. Irgendwelche Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, dem Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Lieferung aus den erwähnten Gründen nicht oder nicht vollständig erfolgen kann.
- (6) Werden nach Abschluß des Kaufvertrages dem Verkäufer durch behördliche Anordnungen neue Verpflichtungen auferlegt - wie z. B. neue Steuern, Spesen und sonstige Abgaben oder Erhöhungen und Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen, die den abgeschlossenen Vertrag betreffend, so werden diese Inhalt des Vertrages. Preissteigerungen für Rohstoffe, sonstige Material- und Transportkosten, die politisch oder markttechnisch bedingt sind und die bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht angewendet werden können, werden durch einen Teuerungszuschlag Bestandteil des Vertrages. Der Verkäufer hat unter diesen Umständen nach seiner Wahl das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu den veränderten Bedingungen zu erfüllen. Auf unverzügliches Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Schlachthofausgleichsabgaben trägt der Käufer. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## § 4

### Reklamation

- (1) Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich, telefonisch oder fernschriftlich in der Weise erhoben werden, daß der Verkäufer die Rechtzeitigkeit und die Berechtigung der Rüge nachzuprüfen kann.
- (2) Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen und von der Natur der Ware abhängigen Zeitraums geltend gemacht und müssen innerhalb von 12 Stunden nach Entdeckung erhoben werden. Die Rüge ist durch das Gutachten eines Sachverständigen zu belegen. Als versteckte Mängel gelten nur solche Fehler, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung erforderlichenfalls durch ausreichende Stichproben aus der ganzen Sendung bei Empfang nicht entdeckt werden können.
- (3) Alle anlässlich des Transports entstehenden Schäden, wie z. B. Fehlmengen (Stückzahl und Gewicht), Verpackungsschäden, Auftauschäden oder andere die handelsübliche Verwendbarkeit einschränkende Schäden sind auf dem Frachtbrief anlässlich des Empfangs der Ware zu vermerken und durch den Fahrer bestätigen zu lassen.
- (4) Nicht rechtzeitig bemängelte Ware gilt als genehmigt. Ebenso gilt die Verpackung der Ware durch anstandslose Übernahme seitens des Beförderers als ordnungsgemäß, es sei denn, daß die Beförderung der Ware mit der Verpackung durch betriebseigene Transportmittel und betriebseigenes Personal des Verkäufers erfolgt. Im letzteren Fall ist der Käufer dafür beweispflichtig, daß ein etwaiger Mangel der Ware auf eine schadhafte Verpackung zurückzuführen ist.
- (5) Mängelrügen sind in jedem Falle ausgeschlossen, sobald der Käufer die Ware weiterverkauft, weiterversandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- (6) Durch die Mängelrüge wird weder die Abnahme noch die Zahlungsverpflichtung des Käufers aufgeschoben, es sei denn, daß der gerügte Mangel die Unbrauchbarkeit der gesamten Ware verursacht.

- (7) Von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen steht dem Käufer das Recht der Preisminderung zu. Wandlung oder Schadensersatz, insbesondere auch wegen Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Verkäufer hat das Recht, statt Gewährung der Preisminderung in angemessener Frist mangelfreie Ware nachzuliefern. Auf unverzügliches Verlangen des Käufers muß der Verkäufer erklären, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.
- (8) Rücksendungen von Waren können nur nach vorherigem Einverständnis des Käufers vorgenommen werden. Gutschriften erfolgen nur nach vorheriger Prüfung der Ware und sofern die zurückgesandte Ware völlig einwandfrei ist.
- (9) Verzögert oder verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, ist der Verkäufer berechtigt, nach einer Androhung, deren Frist sich nach der Beschaffenheit der Ware und den besonderen Umständen des Geschäfts richtet, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern oder zu einem ortsüblichen Marktpreis freihändig zu verkaufen. Die Preisdifferenz trägt der Käufer. Die Androhung kann völlig unterbleiben, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist, oder Gefahr droht, oder sie aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

## § 5

### Zahlungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen fristgemäß ohne jeden Abzug zu zahlen. Verzugszinsen werden zu 2% über Diskontsatz berechnet.
- (2) Aus vorhandenen Gegenansprüchen darf der Käufer die Zahlungen nicht zurückhalten oder aufrechnen, sofern diese Gegenansprüche der Verkäufer nicht anerkannt hat.
- (3) Scheck oder Wechsel, falls diese Art der Zahlung vereinbart ist, werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Wechsel gehen die anfallenden Spesen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für rechtzeitige Vorlage, Proteste und Erfüllung sonstiger Formalitäten.
- (4) Nicht fristgemäße Bezahlung berechtigt den Verkäufer bei Teillieferung zur Verweigerung der Weiterlieferung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen.
- (5) Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Auszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits bei Vertragsabschluß vorliegende Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, dem Verkäufer erst nach Vertragsabschluß bekannt werden.

## § 6

### Besondere Geschäfte

- (1) Für Abladegeschäfte gelten die besonderen Vorschriften über dieses Geschäft. Ergänzend gelten die übrigen Vorschriften dieser Lieferbedingungen.
- (2) Bei Verkäufen im Ausland haftet der Verkäufer nicht für inländische und ausländische behördliche Maßnahmen, die eine Einfuhr in Käuferland oder einen Transithandel behindern.

## § 7

### Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen nur unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn seine Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen getilgt sind.
- (2) Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder umgestaltet, so tritt der Käufer schon jetzt sein Eigentumsrecht oder Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand an den Verkäufer ab und verwahrt ihn für den Verkäufer.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung des Rechtes des Verkäufers diesen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (4) Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung erwachsene Forderung mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, es sei denn, daß er alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer getilgt hat.
- (5) Der Käufer ist trotz der bestehenden Abtretung zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nach, dann wird der Verkäufer selbst die Forderungen nicht einziehen. Der Verkäufer kann verlangen, daß ihm der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitteilt und der Käufer den Schuldnern die Abtretung anzeigt.

## § 8

### Zurücknahme der Ware

Kommt der Käufer den ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nicht nach oder tritt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware (Eigentumsvorbehalts- und verarbeitete Ware) im Wege der Selbsthilfe in unmittelbaren Besitz zu nehmen zum Zwecke der Verwertung. Der Verkäufer ist nicht an die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden.

## § 9

### Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist für alle Lieferungen, Zahlungen und sonstige Verbindlichkeiten für beide Vertragsparteien Syke. Der Verkäufer genügt seinen Erfüllungsverpflichtungen durch jede Handlung, die dem Erfüllungsort dient. Alle verfalligen Streitigkeiten werden nach deutschem Recht entschieden.